

**Antwort****der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gitta Connemann, Ursula Heinen, Marlene Mortler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/4959 –**

**Erfordernis eines Gutachtens „Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft“ sowie eines Gesetzes zur Regelung von Verbands-, Muster- und Gruppenklagen**

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, will die Einführung von Verbands-, Muster- und Gruppenklagen prüfen lassen. Dies wurde bekannt bei der Übergabe eines Gutachtens „Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft“ im Januar 2005 in Berlin. Das Gutachten wurde von Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz und Prof. Dr. Astrid Stadler von der Universität Konstanz erstellt. Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz ist Vorsitzender des Vereins VIEW e.V. Dieser Verein stellt auf seiner Internetseite [www.view-berlin.de](http://www.view-berlin.de) heraus: „... Den Umstand, dass das VIEW nun zum wiederholten Male vom BMVEL mit einer solchen Aufgabe betraut wurde, betrachten wir nicht gänzlich ohne Stolz. ...“ Ausweislich einer Agro-Europe-Mitteilung lobte die Bundesministerin bei Übergabe des Gutachtens „Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft“, dass die Studie wichtige Ansätze für politische Defizite in der rechtlichen Durchsetzung von Verbraucheransprüchen liefere. Darin sprechen sich die Wissenschaftler für eine Zusammenfassung bestehender Rechtsschutzmöglichkeiten in einem so genannten Gesetz zur Regelung von Verbands-, Muster- und Gruppenklagen (GVMuG) aus. Erstmals in der Sitzung vom 26. Januar 2005 wurden die Mitglieder des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages auf konkrete Anfrage über das Ob der Vergabe informiert. Details hinsichtlich Art und Weise der Vergabe konnten nicht vollständig mitgeteilt werden. Auf der Internetseite [www.verbraucherministerium.de](http://www.verbraucherministerium.de) ist lediglich der Entwurf eines Gesetzestextes für das GVMuG auf den Seiten 1417 bis 1435 öffentlich einsehbar. Weder Begründung des Gesetzes noch weitere Feststellung und Erläuterungen der Gutachter, mithin der vorhergehende Text auf den Seiten 1 bis 1416, sind derzeit öffentlich zugänglich. Der Entwurf des Gesetzes stellt im Wesentlichen eine Zusammenfassung an anderer Stelle geregelter Verbandsklagevorschriften dar wie u. a. die derzeit im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) geregelten Vorschriften zu Unterlassungsklagen, die derzeit im Ge-

setz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelten Vorschriften zur Gewinnabschöpfung und die derzeit im Rechtsberatungsgesetz (RBerG) geregelten Musterklagen.

1. Ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Auftraggeber des Gutachtens „Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft“?

Wenn nein, welches Bundesministerium war Auftraggeber?

Wann ist das Gutachten in Auftrag gegeben worden?

Auf Veranlassung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger ein Forschungsvorhaben mit dem o. g. Titel am 8. Mai 2003 in Auftrag gegeben.

2. Ist der Erteilung des in Frage 1 genannten Gutachtens eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen?

Wenn ja, welche Sachverständigen sind mit der Bitte um Erstellung eines Exposés angeschrieben worden?

Nein.

3. Sollte keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt worden sein, weshalb erfolgte die Vergabe des Gutachtens freihändig?

Welche Qualifikationen erfüllen die Gutachter?

Die freihändige Vergabe des Forschungsauftrags erfolgte im Hinblick auf die anerkannt qualifizierten Vortätigkeiten des Instituts für europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht e. V. (VIEW) zu Fragen des Verbraucherrechts und seiner kollektiven Durchsetzung für verschiedene Auftraggeber, zu denen u. a. auch die Europäische Kommission zählt. Der Vorstand des Instituts, Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz, ist durch seine Veröffentlichungen ein national wie international ausgewiesener Experte des Verbandsklagerechts und der grenzüberschreitenden Rechtsvergleichung. Seine zahlreichen Veröffentlichungen sind auch auf eine praxisorientierte Durchdringung der Rechtsmaterie ausgerichtet. Prof. Dr. Astrid Stadler ist ebenfalls eine durch zahlreiche Veröffentlichungen ausgewiesene Expertin auf dem Gebiet des Verbandsklagerechts. Sie hat bereits in der Vergangenheit erfolgreich mit Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz auf dem Gebiet des Verbandsklagerechts zusammen gewirkt. Beide Rechtswissenschaftler verfügen aufgrund ihrer vorangegangenen Forschungsaufträge über die für die Ausführung des Forschungsvorhabens erforderliche besondere Erfahrung im Bereich kollektiver Klagerechte. In der Kombination dieser Rechtswissenschaftler weist das VIEW damit eine exzellente verbraucherspezifische Expertise zum Verbandsklagerecht auf.

4. Hat die Bundesregierung den Verein VIEW e. V. bzw. den Vorsitzenden dieses Vereins Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz bereits in der Vergangenheit mit der Erstellung von Gutachten beauftragt?

Wenn ja, aus welcher Kostenstelle sind die Kosten für weitere Gutachten bestritten worden?

Ja. Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz hat im Jahr 2002 im Auftrag des BMVEL ein Gutachten mit dem Titel „Unrechtgewinnabschöpfung – Möglichkeiten und Perspektiven eines kollektiven Schadensersatzanspruches im UWG“ erstellt. Die Kosten für dieses Gutachten wurden aus dem Kapitel 10 01 Titel 526 02 (Sachverständige) bestritten.

5. Für den Fall einer bereits früheren Gutachtenerteilung entsprechend der Frage 4, wie erfolgte/n die damalige/n Vergabe/n?

Für den Fall freihändiger Vergaben, wie begründete sich die damalige abschließliche Qualifikation der Gutachter?

Der in der Antwort zu Frage 4 bezeichnete Gutachtauftrag wurde freihändig vergeben. Die Vergabe des Gutachtens an Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz erfolgte im Hinblick auf seine besonderen theoretischen und praktischen verbraucherspezifischen Erfahrungen im Zusammenhang mit kollektiven Rechtsschutzelementen.

6. Fördert die Bundesregierung den Verein VIEW e. V. in anderer Weise?

Hat die Bundesregierung sich u. a. an der Finanzierung der von VIEW e. V. organisierten „Bamberger Verbraucherrechtstage“ im Oktober 2004 beteiligt?

Wenn ja, in welcher Höhe, mit welcher Begründung und unter Belastung welchen Haushaltstitels?

Die „Bamberger Verbraucherrechtstage“ wurden im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung im Haushaltsjahr 2004 in Höhe von 33 779,00 Euro durch das BMVEL aus Kapitel 10 02 Titelgruppe 03 Titel 685 62 unterstützt.

Mit den „Bamberger Verbraucherrechtstagen“ wird das Ziel verfolgt, im Interesse einer Weiterentwicklung des Verbraucherschutzes den wissenschaftlichen Austausch auf diesem Gebiet zu fördern, aktuelle verbraucherspezifische Themen zu diskutieren und Anregungen für die Arbeit des BMVEL zur Erfüllung seiner Querschnittsaufgabe „Verbraucherschutz“ zu erhalten.

7. Haben die Gutachter einen Zwischenbericht im Rahmen des in Frage 1 genannten Gutachtens erteilt oder das Auftrag gebende Bundesministerium bzw. andere Teile der Bundesregierung in anderer Weise zwischeninformiert?

Wie bewertet die Bundesregierung insoweit die Veranstaltung eines nicht öffentlichen Workshops des VIEW e. V. in Bamberg im März 2004 zum Thema „Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft“?

Der Auftragnehmer des Forschungsvorhabens hat einen Zwischenbericht als Voraussetzung zur Auszahlung der zweiten Rate des vereinbarten Honorars vorgelegt. Der durch Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz durchgeführte Workshop im März 2004 in Bamberg diente der Diskussion der Zwischenergebnisse.

8. Haben an dem Workshop in Bamberg im März 2004 zum Thema „Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft“ Vertreter der Bundesregierung teilgenommen?

Ja.

9. Wie hoch beziffern sich die Kosten für das Gutachten „Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft“?  
Welcher Haushaltstitel wird mit diesen Kosten belastet?

Nach abschließender Abrechnung beziffern sich die Kosten für das Forschungsvorhaben auf 286 508,20 Euro (inkl. MwSt.). Das Vorhaben wurde aus dem Einzelplan 10 (BMVEL), Kapitel 10 02, Titel 544 61 „Forschung, Untersuchungen und Ähnliches“ (Titelgruppe 03) finanziert.

10. Hat vor Erteilung des in Frage 1 genannten Gutachtensauftrages der Abschluss einer Doppelforschung stattgefunden?  
Hat eine vorherige Abstimmung mit u. a. dem Bundesministerium der Justiz bzw. mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit stattgefunden?  
Wenn ja, wie und wann ist diese erfolgt?

Es hat vor Erteilung des in Frage 1 genannten Gutachtensauftrages der Abschluss einer Doppelforschung stattgefunden.

Eine vorherige Abstimmung mit anderen Bundesressorts ist nicht erfolgt.

11. Weshalb ist das in Frage 1 genannte Gutachten bislang nur teilweise veröffentlicht worden?  
Wann ist mit einer vollständigen Veröffentlichung zu rechnen?  
Wann wird die vollständige Zurverfügungstellung des Gutachtens an die Mitglieder des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages erfolgen?

Der sehr umfangreiche Endbericht zum Forschungsvorhaben (1467 Seiten) wird in der Schriftenreihe „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ des BMVEL veröffentlicht. Die hierzu erforderlichen technischen Vorarbeiten laufen bereits, ein genauer Veröffentlichungstermin steht noch nicht fest. Im Vorgriff auf die Veröffentlichung in der Schriftenreihe ist zur Information der interessierten Öffentlichkeit der Gesetzesvorschlag auf der Internet-Seite des BMVEL eingestellt worden.

Mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Gerald Thalheim, vom 7. Februar 2005 ist der Vorsitzenden des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages, Dr. Herta Däubler-Gmelin, der Endbericht zum Forschungsvorhaben übersandt worden. Seit Ende Januar 2005 liegt der Endbericht auch dem Ausschussesekretariat vor.

12. Welches Bundesministerium wäre im Falle einer Umsetzung des Vorschlages der Gutachter, ein neues Gesetz zur Regelung von Verbands-, Muster- und Gruppenklagen (GVMuG) zu schaffen, für das erforderliche Gesetzgebungsverfahren federführend?

Wie begründet die Bundesregierung diese Zuständigkeit?

Die federführende Zuständigkeit für die Umsetzung der Gesetzesvorschläge läge, unbeschadet der Aufgaben des BMVEL als Querschnittsressort für den Verbraucherschutz, entsprechend der innerhalb der Bundesregierung bestehenden Verteilung der Geschäftsbereiche beim Bundesministerium der Justiz.

13. Wie begründet die Bundesregierung das Erfordernis der Vergabe des in Frage 1 genannten Gutachtens vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die von den Gutachtern empfohlene Einbringung der Regelungen zur Gewinnabschöpfung im UWG erst im Juli 2004 mit der Novellierung des UWG in diesem Gesetz in Kraft getreten ist?

Sieht die Bundesregierung bereits jetzt einen erneuten Bedarf für eine Novellierung des UWG?

Das vom BMVEL in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben sollte im Interesse einer Effizienzsteigerung des Verbraucherschutzes untersuchen, wie das bislang nur in Einzelaspekten geregelte und verstreute Verbandsklagerecht in ein Gesamtkonzept eingefügt und optimiert werden kann. Dieser umfassende Auftrag geht weiter, als die im reformierten UWG aus Verbraucherschutzsicht enthaltenen Verbesserungen, wie u. a. der Gewinnabschöpfungsanspruch in § 10 UWG. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UWG am 7. Juli 2004 lag der Endbericht des Forschungsvorhabens noch nicht vor.

Ob und inwieweit Änderungen des UWG auch unter Berücksichtigung künftiger europarechtlicher Vorgaben erfolgen müssen, wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit entscheiden.

14. Seit wann ist der Bundesregierung der Vorschlag der Gutachter einer Zusammenfassung der Verbandsklagerechte bekannt?

War dies Gegenstand des nicht öffentlichen Workshops „Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft“?

Wenn ja, weshalb ist der Vorschlag einer Zusammenfassung der Verbandsklagerechte nicht bereits im Rahmen der Novellierung des UWG berücksichtigt worden?

Die Erstellung eines in sich schlüssigen Gesamtkonzepts von kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten war wesentlicher Bestandteil des Forschungsvorhabens und insoweit auch Gegenstand der Erörterungen des im März 2004 durchgeführten Workshops in Bamberg. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Wie begründet die Bundesregierung das Erfordernis der Vergabe des in Frage 1 genannten Gutachtens vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das UKlaG, in dem sich die von den Gutachtern angesprochenen Regelungen zu Unterlassungsklagen finden, erst im Dezember 2004 erneut novelliert worden ist?

Sieht die Bundesregierung bereits jetzt einen erneuten Bedarf für eine Novellierung des UKlaG?

Die Antwort zu Frage 13 gilt hier entsprechend; der Untersuchungsgegenstand des Forschungsvorhabens geht über die Regelungen des Unterlassungsklagengesetzes hinaus. Ob und inwieweit Änderungen des UKlaG künftig erforderlich sind, wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit entscheiden.

16. Seit wann ist der Bundesregierung der Vorschlag der Gutachter einer Zusammenfassung der Unterlassungsklagen bekannt?

War dies Gegenstand des nicht öffentlichen Workshops „Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft“?

Wenn ja, weshalb ist der Vorschlag einer Zusammenfassung der Verbandsklagerechte nicht bereits im Rahmen der Novellierung des UKlaG berücksichtigt worden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 13 bis 15 verwiesen.



